



Klausurfälle von Alpmann Schmidt –
Die typischen Klausurprobleme im
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 45 Klausurfälle Staatsorganisationsrecht
13. Auflage 2025

Prüfungsaufgaben bestehen zumeist in der Lösung konkreter Fälle. Die **Klausurfälle Staatsorganisationsrecht** führen durch klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „**Klausurklassiker**“, fallorientiert und jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Zahlreiche Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen damit sowohl der Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausur als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

Wahlwerbung auf Staatskosten ▪ Verbot der unzulässigen Rückwirkung
▪ Chancengleichheit der Parteien ▪ Einberufung des „alten“ Bundestages
▪ neues BWahlG (Zweitstimmendeckung, Unterschriftenquorum kleiner Parteien) ▪ Oppositions(fraktions)rechte ▪ Gewaltenteilungsgrundsatz ▪ Prüfungsrecht des Bundespräsidenten ▪ Äußerungen des Bundespräsidenten
▪ Äußerungen eines Bundesministers ▪ Paritätische Frauenquote auf der Landesliste ▪ Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren ▪ Organstreit und Normenkontrollverfahren ▪ Wahlprüfungsbeschwerde

ISBN: 978-3-86752-955-6



9 783867 529556

€12,90



Alpmann Schmidt TOP 45 Klausurfälle Staatsorganisationsrecht 2025



Klausurfälle

Altevers

Die TOP 45 Klausurfälle
Staatsorganisationsrecht

13. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbau-schemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

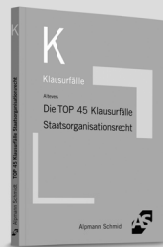
Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbau-schemata
Preis: 10,90 – 12,90 €



K-Klausurfälle
Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfung-schemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 18,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 12,90 – 14,90 €

E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

Überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch
als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



www.alpmann-schmidt.de

Die TOP 45 Klausurfälle Staatsorganisationsrecht

2025

Ralf Altevers
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Altevers, Ralf

Die TOP 45 Klausurfälle
Staatsorganisationsrecht

13. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-955-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

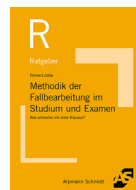
Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Eure Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser „Ratgeber **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungswissenschaftliches Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Dir unser „Basiswissen“ für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.



Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „RechtsprechungsÜbersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Staatsprinzipien	1
Fall 1: Wahlwerbung auf Staatskosten	1
Fall 2: Volksabstimmungen und repräsentative Demokratie	3
Fall 3: Verlängerung der Wahlperiode	5
Fall 4: Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Oppositions(fraktions)rechte	9
Fall 5: Verbot der unzulässigen Rückwirkung	11
Fall 6: Parlamentsvorbehalt, Bestimmtheitsgebot	14
Fall 7: Gesetzesvorbehalt	19
2. Teil: Bundestag	21
Fall 8: Allgemeinheit der Wahl, personelle Gewaltenteilung	21
Fall 9: Unmittelbarkeit der Wahl	23
Fall 10: Aktive Wahlrechtsgleichheit	25
Fall 11: Aktive Wahlrechtsgleichheit, Europawahl	28
Fall 12: Allgemeine und gleiche Wahl, Chancengleichheit der Parteien	30
Fall 13: Paritätische Frauenquoten auf der Landesliste	34
Fall 14: Freies Mandat von Abgeordneten	39
Fall 15: Recht auf Information	42
Fall 16: Durchsuchung beim Mitarbeiter eines Abgeordneten	46
Fall 17: Untersuchungsausschuss	48
3. Teil: Bundesregierung	51
Fall 18: Richtlinienkompetenz	51
Fall 19: Misstrauensvotum, Entlassung eines Ministers	53
Fall 20: Äußerungen eines Bundesministers – Chancengleichheit der Parteien	56
Fall 21: Äußerungen eines Bundesministers	58
4. Teil: Bundespräsident	60
Fall 22: Prüfungsrecht des Bundespräsidenten	60
Fall 23: Ernennung von Bundesministern	64
Fall 24: Äußerungen des Bundespräsidenten	65
5. Teil: Gesetzgebung	68
Fall 25: Gesetzgebungskompetenzen	68
Fall 26: Gesetzgebungskompetenzen	70
Fall 27: Gesetzgebungskompetenzen	74
Fall 28: Gesetzgebungsverfahren – Initiative, Vorverfahren	76
Fall 29: Gesetzgebung – Zustimmungsbefähigung	78

Fall 30: Gesetzgebungskompetenzen, -verfahren	80
Fall 31: Gesetzgebung – Mitwirkung des Bundesrates	84
6. Teil: Ausführung von Bundesgesetzen – Verwaltung	88
Fall 32: Bundesauftragsverwaltung gemäß Art. 85 GG	88
7. Teil: Verfahren vor dem BVerfG	91
Fall 33: Organstreitverfahren durch den Bundestag	91
Fall 34: Organstreitverfahren durch eine Fraktion	93
Fall 35: Organstreitverfahren eines Abgeordneten	95
Fall 36: Organstreitverfahren – Antragsgegenstand	97
Fall 37: Organstreitverfahren durch Parteien	99
Fall 38: Organstreitverfahren – Rechtsschutzbedürfnis	101
Fall 39: Abstrakte Normenkontrolle – Beteiligtenfähigkeit	104
Fall 40: Abstrakte Normenkontrolle – Antragsgegenstand	105
Fall 41: Abstrakte Normenkontrolle – Antragsbefugnis	106
Fall 42: Bund-Länder-Streitverfahren gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 GG	108
Fall 43: Konkrete Normenkontrolle	109
Fall 44: Wahlprüfungsbeschwerde	111
Fall 45: Einstweilige Anordnung	113
Stichwortverzeichnis.....	117

Fall 7: Gesetzesvorbehalt

Bewerben sich mehrere Beamte um ein höheres Statusamt (Beförderungsbeförderung), darf der Dienstherr nicht den aussuchen, den er am liebsten hätte, sondern muss den qualifiziertesten Bewerber befördern. Das folgt aus dem Grundsatz der Bestenauslese, der Art. 33 Abs. 2 GG entnommen wird. Um den Qualifiziertesten herauszufinden, darf der Dienstherr (prinzipiell) nur die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Bewerber vergleichen. In einer dienstlichen Beurteilung werden die während eines Beurteilungszeitraumes erbrachten Leistungen eines Beamten, seine Befähigung und ggf. auch seine Eignung für ein angestrebtes Amt vom Beurteiler (Vorgesetzte) beurteilt.

Im Bundesland L ist die Beurteilung der Beamten in § 25 LBeamtG geregelt. Danach ist „die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, die insbesondere auch die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen regelt.“ Der darauf beruhende § 15 LaufbahnVO bestimmt: „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind zu beurteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschriften.“

Der Beamte B meint, das gesamte Beurteilungssystem des Beamtenrechts im Land L stehe „auf tönernen Füßen.“ Schließlich gebe es nur eine sehr pauschale gesetzliche Grundlage. Das Land L ist dagegen der Auffassung, dass im Land L bereits seit Jahrzehnten auf dieser Basis Beamte beurteilt und befördert würden. Eine weitergehende gesetzliche Grundlage sei nicht erforderlich. Verstößt das Beurteilungssystem gegen das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 3 und 2 GG)?

Das Beurteilungssystem könnte gegen den **Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes** verstoßen.

I. Vorbehalt des Gesetzes

Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes ist eine Maßnahme der Verwaltung nur rechtmäßig, wenn das Handeln in einer **Rechtsnorm** gestattet ist („**kein Handeln ohne Gesetz**“). Dieser Grundsatz wird überwiegend aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip hergeleitet. Nach heute ganz h.M. gilt das Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes indes nicht für jede Verwaltungsmaßnahme, sondern nur für **wesentliche** Entscheidungen. Wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere alle Regelungen, die für die Verwirklichung eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts erhebliche Bedeutung haben und sie besonders intensiv betreffen.

1. Wesentliche/Grundrechtsrelevante Maßnahme

Dann müssten dienstliche Beurteilungen (grundrechts-)wesentlich in diesem Sinne sein. Betroffen ist vor allem **Art. 33 Abs. 2 GG**, der auch das grundrechtsgleiche Recht des Beamten auf berufliches Fortkommen umfasst. Dienstliche Beurteilungen sind – rechtlich wie tatsächlich – das entscheidende Instrument der Personalsteuerung, mit dem über das grundrechtsgleiche Recht des Beamten auf ein angemessenes berufliches Fortkommen entschieden wird. Zwar schließt Art. 33 Abs. 2 GG die Nutzung anderer Instrumente zur Ermittlung des i.S.v. Art. 33 Abs. 2 GG bestgeeigne-

ten Kandidaten nicht aus. Allerdings basiert die Auswahlentscheidung, d.h. der Vergleich der Bewerber im Rahmen der Auswahl, in der Praxis vor allem auf dienstlichen Beurteilungen.

Danach sind die dienstlichen Beurteilungen für die Verwirklichung von Art. 33 Abs. 2 GG **wesentlich**.

2. Ausnahme im Sonderstatusverhältnis?

Daran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass zwischen dem Dienstherrn und den Beamten ein sog. „**Sonderrechtsverhältnis/Sonderstatusverhältnis**“ besteht, in dem besonders enge Rechte und Pflichten bestehen. Vielmehr gilt der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes auch hier uneingeschränkt.⁶

II. Ausreichende gesetzliche Grundlage

Fraglich ist daher, ob für die dienstliche Beurteilung der Beamten im Land L eine **ausreichende gesetzliche** Grundlage besteht.

1. Bundesrecht

Das **Bundesrecht** regelt die Beurteilung von Beamten des Landes nicht. Entsprechend der Verteilung der **Gesetzgebungskompetenzen** (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) enthält das **Beamtenstatusgesetz** keine Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen. Regelmäßig regeln Landesgesetze auch für die Beamten der Gemeinden und Landkreise die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung von Beurteilungen.

2. Landesrecht

Dienstliche Beurteilungen sind zwar Gegenstand des **Landesrechts** von L. Das LBeamtG verweist aber nur auf § 15 LaufbahnVO, der seinerseits nur Art. 33 Abs. 2 GG wiedergibt und sonst auf **Verwaltungsvorschriften** verweist.

„Gesetz“ i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG und damit Rechtmäßigkeitsmaßstab hoheitlicher Maßnahmen sind neben dem Grundgesetz die formellen Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen (**Außenrecht**). Hiervon zu unterscheiden sind die bloß **verwaltungswirtschaftlichen** Regeln, die von einer staatlichen Stelle an nachgeordnete Behörden oder Amtswalter gerichtet werden (Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Erlasse, sog. **Innenrecht**). Die Verwaltungsvorschriften der Landministerien über die dienstlichen Beurteilungen in ihren Bereichen genügen daher bereits als **Regelungsform** dem Gesetzesvorbehalt nicht. Angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffende Auswahlentscheidung können die Vorgaben für die Erstellung von Beurteilungen nicht allein Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben. Die grundlegenden Vorgaben für ihre Erstellung müssen in Rechtsnormen geregelt werden.

In L fehlt es damit an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage für dienstliche Beurteilungen. Damit verstößt das Beurteilungssystem im Land L gegen den aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Gesetzesvorbehalt.

⁶ BVerwG RÜ 2021, 800, 803.

rungen verbleibt. Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines **besonderen, sachlich legitimierten Grundes**. Das bedeutet nicht, dass sich die Differenzierung als von Verfassungs wegen notwendig darstellen muss. Differenzierungen im Wahlrecht können vielmehr auch durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahrechtsgleichheit die Waage halten kann. Gegen die Grundsätze der Wahrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien wird verstoßen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung ein Ziel verfolgt hat, das er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen.

1. Zwingender sachlicher Grund

Ein **solcher, zwingender sachlicher Grund** für die Sperrklausel könnte darin zu sehen sein, dass ohne eine Sperrklausel auch viele kleinere Parteien in das Parlament einzögen und durch die daraus resultierende **Zersplitterung des Parlaments** die Bildung einer **funktionsfähigen Regierung** erschwert würde. Die Sicherung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments als Grundlage für eine stabile und handlungsfähige Regierung stellt ein **verfassungsrechtlich legitimates Ziel** dar.

2. Integrationsfunktion der Wahl

Problematisch könnte aber sein, dass z.B. bei der Bundestagswahl 2025 insgesamt fast 13,5 % der Stimmen (knapp 6,8 Mio Zweitstimmen) nicht den Parteien und Kandidaten zugutegekommen sind, für die sie abgegeben wurden. Insbesondere zwei Parteien sind mit 4,981 % und 4,3 % knapp gescheitert, sodass sehr viele Stimmen keinen Erfolgswert hatten.

Die Rechtfertigung der Sperrklausel ist aber grundsätzlich unabhängig davon, wie viele Parteien mit welchem Ergebnis an der Sperrklausel scheitern. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der durch die Sperrklausel hervorgerufene Ausfall von Stimmen ein solches Ausmaß annähme, dass die **Integrationsfunktion der Wahl** nicht mehr gewährleistet wäre, also dass gewichtige Anliegen im Volk von der Volksvertretung ausgeschlossen blieben. Eine Beeinträchtigung der Integrationsfunktion der Wahl ist aber nicht erkennbar.

Daher führt die hohe Zahl an Stimmen, die wegen der Sperrklausel nicht berücksichtigt wurden, nicht zu einer anderen Bewertung der Legitimation der Sperrklausel.

Damit ist die 5%-Sperrklausel **grds. verfassungsrechtlich legitimiert**.⁷

3. Verhältnismäßigkeit

Fraglich ist jedoch, ob auch die **konkrete Ausgestaltung** der Sperrklausel verfassungsgemäß ist. Die Ausgestaltung des Wahlrechts muss zur Erreichung des legitimen Ziels **geeignet** und **erforderlich** sein.

a) Absenkung der Sperrklausel

Als **milderes Mittel** wäre eine Absenkung der Sperrklausel auf 4 oder 3 Prozent denkbar. Eine solche Absenkung müsste zur Erreichung des Ziels

Zu den letzten Wahlrechtsänderung gibt es auch zwei Folgen in unserem Podcast „Die Juraflüsterer“:

Unser Bundestag soll kleiner werden – Teil 1



Unser Bundestag soll kleiner werden – Teil 2



⁷ So auch die st.Rspr. des BVerfG seit BVerfGE 1, 208, 247 ff.; BVerfG, Urt. v. 30.07.2024 – 2 BvF 1/23 u.a. Rn. 245 ff., zusammengefasst in RÜ 2025, 579.

Fall 29: Gesetzgebung – Zustimmungsbedürftigkeit

Der Bundestag beschließt eine Änderung des schon vorhandenen Gentechnikgesetzes. Darin werden die Sicherheitsanforderungen an gentechnische Anlagen drastisch verschärft. Das ursprüngliche Gentechnikgesetz bedurfte der Zustimmung des Bundesrates, weil es Vorschriften über das Verfahren für die Genehmigung gentechnischer Anlagen enthält, das von Behörden der Länder durchzuführen ist. Solche Gesetze bedurften nach Art. 83, 84 Abs. 1 Hs. 1 GG a.F. bis zur Föderalismusreform aus dem Jahre 2006 der Zustimmung des Bundesrates. Das Änderungsgesetz aus dem Jahre 2025 enthält keine neuen Vorschriften, die ein Zustimmungsrecht des Bundesrates begründen. Der Bundesrat hält das Änderungsgesetz gleichwohl für zustimmungsbedürftig, weil erstens schon das geänderte Gesetz zustimmungsbedürftig gewesen sei und weil durch die Änderung die politische Aussage des ursprünglichen Gesetzes wesentlich geändert worden sei.

Bedarf das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates?

Ein Gesetz ist nicht allein deshalb **zustimmungsbedürftig**, weil es Belange der Länder berührt. Ein Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn es sich – und sei es nur mit einer Vorschrift – unter einen der **Zustimmungsvorbehalte des Grundgesetzes** subsumieren lässt. Insofern sind die Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit enumerativ **im GG** aufgezählt.

Beachte: Während vor der „Föderalismusreform“ gemäß Art. 84 Abs. 1 GG a.F. eine Zustimmungspflicht des Bundesrates immer ausgelöst wurde, wenn ein Bundesgesetz Verfahrensregelungen enthielt, kann der Bund nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG n.F. Verfahrensvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; in diesem Fall können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Nur im Ausnahmefall kann der Bund nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG **mit Zustimmung des Bundesrates** (Art. 84 Abs. 1 S. 6 GG) das Verfahren ohne Abweichungsmöglichkeit regeln.

A. Zustimmungsbedürftigkeit der Neuregelungen

Für **Änderungsgesetze** gilt grundsätzlich nichts anderes. Es ist deshalb zu prüfen, ob das Änderungsgesetz **als solches zustimmungsbedürftig** ist. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass der Auslöser des Art. 84 Abs. 1 GG a.F. der ursprünglich die Zustimmungspflicht ausgelöst hat, in Bezug auf das Änderungsgesetz nicht zum Zuge kommt. Bei isolierter Betrachtung ist das Änderungsgesetz also nicht zustimmungsbedürftig.

B. Zustimmungsbedürftigkeit bei Änderungsgesetzen

Fraglich ist jedoch, ob das Änderungsgesetz **im Hinblick auf die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig ist, obwohl es selbst keine Vorschriften enthält, die unter Art. 84 Abs. 1 GG fallen.

Ob ein Gesetz, welches ein zustimmungsbedürftiges Gesetz ändert, **generell zustimmungsbedürftig** ist, ist umstritten.

I. Generelle Zustimmungsbedürftigkeit

Teilweise wird vertreten, dass aufgrund der Mitverantwortung für das vorhandene Gesamtgesetz **jede Änderung zustimmungsbedürftig** ist.

II. Ausnahmsweise Zustimmungsbedürftigkeit

Nach **h.M.** ist ein Änderungsgesetz nur zustimmungsbedürftig, wenn besondere Voraussetzungen (bzw. einer von drei Fällen) vorliegen. Dies ist zum einen der Fall, wenn das Änderungsgesetz **selbst** neue Vorschriften enthält, die ihrerseits die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Gleiches gilt, wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine **Zustimmungsbedürftigkeit begründet** haben.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abgeordneter	95	Geltungsanspruch	105
Abstrakte Normenkontrolle	104, 105, 106	Gesetzesbeschluss	82
Aktive Wahlfreiheit	35	Gesetzesinitiative	82
Aktives Wahlrecht	21	Gesetzgebung, Mitwirkung Bundesrat	84
Allgemeinheit der Wahl	21	Gesetzgebungskompetenz	14, 68, 80
Annexkompetenz	68, 69	Gesetzgebungsverfahren	84
Antragsbefugnis	91, 106	Gleichheit der Wahl	25, 34, 112
Antragsgegenstand	105, 106	Gleichwertige Lebensverhältnisse	81
Auskunftsverweigerungsrecht	43	Grundsatz der Organtreue	76
Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz	74	Grundsatz effektiver Opposition	9
Äußerungen eines Bundesministers	56		
		Herrschaft auf Zeit	6
Bedarfskompetenz	71, 81	Herstellung gleichwertiger Lebens-	
Beschlussfähigkeit	82	verhältnisse	71
Bestimmtheitsgebot	15		
Bestimmtheitsgrundsatz	50	Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	56
Beteiligtenfähigkeit	95, 104	Initiative	76
Bundesaufsichtsverwaltung	89	Inkompatibilität	21
Bundesauftragsverwaltung	88, 89	Integrationsfunktion der Wahl	26
Bundesstaatsprinzip	90, 108		
Bundestreue	90	Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	43
Bund-Länder-Streitverfahren	108	Koalitionsvereinbarung	87
		Kompetenz kraft Natur der Sache	68
Chancengleichheit der		Kompetenz kraft Sachzusammenhang	68
Parteien	25, 30, 56, 58, 66, 112	Konkrete Normenkontrolle	109
		Konkurrierende Gesetzgebung	68, 80
Demokratieprinzip	9, 15		
Detailweisung	52	Materielles Prüfungsrecht	61
Durchsuchung	46	Mehrheit	82
		Minderheitenquorum	98
Echte Rückwirkung	11	Minderheitenrechte	10
Einspruchsgesetz	82, 84	Misstrauensvotum	53
Einstweilige Anordnung	113		
Entscheidungserheblichkeit	109	Neutralitätsgebot	57
Enumerationsprinzip	85	Neutralitätspflicht	58
Erfolgswert	36		
Europawahl	28	Öffentliches Interesse	50
		Oppositionelle Minderheit	9
Formelles Prüfungsrecht	61	Oppositions(fraktions)rechte	9
Frage- und Informationsrecht	42	Organkompetenz	43
Fraktion	93	Organstreitverfahren	48, 60, 91, 93, 95, 97, 99
Freies Mandat	39, 102		
Freiheit der Wahl	34	Parlamentsvorbehalt	15
Freiheitlich demokratische Grundordnung	9	Parteien	99
		Parteipolitische Neutralität	66
Gebot des länderfreundlichen Verhaltens	90, 108	Passive Wahlfreiheit	35

Passives Wahlrecht	21	Unionsrechtliches Prüfungsrecht.....	62
Personelle Gewaltenteilung.....	21	Unmittelbarkeit der Wahl.....	23, 27
Plebiszitäre Demokratie.....	3	Untersuchungsausschuss	48
Politisches Prüfungsrecht	63	Untersuchungsausschusssthema	49
Praktische Konkordanz	45		
Prozessstandschaft.....	94, 96	Verbandskompetenz.....	43
Prüfungsrecht des Bundespräsidenten	60	Verfassungsorgantreue.....	64
		Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	17
Quoren.....	10	Verwaltungsvorschriften.....	20
Quorum	48	Volksabstimmung.....	3
		Volksbefragung	3
Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	16	Volksbegehren	3
Rechts- oder Wirtschaftseinheit.....	72	Volksentscheid	3
Rechtseinheit	81	Vorbehalt des Gesetzes.....	19
Rechtsstaatsprinzip	9, 15	Vorverfahren.....	76, 82
Repräsentative Demokratie.....	3	Vorwegnahme der Hauptsache.....	114
Ressortprinzip.....	51		
Richtlinienkompetenz	51	Wahlprüfung	112
Rückwirkung.....	11	Wahlprüfungsbeschwerde	111
		Wahlrechtsgrundsätze	35, 112
Sachkompetenz.....	90	Wahlvorschlagsrecht der Parteien.....	30
Sachlichkeitsgebot	67	Wahlwerbung.....	1
Schlichter Missbilligungsbeschluss.....	54	Wahlwerbung auf Staatskosten.....	1
Sonderrechtsverhältnis.....	20	Wahrnehmungskompetenz	90
Spruchkörper	109	Weisung	88
Staatsleitung.....	56	Weisungsklarheit.....	90
Staatsrechtliche Mängelrüge.....	108	Weisungsrecht	51
Staatswohl	43	Wesentlichkeitstheorie	15
Staatswohlgefährdung	44		
Stimmführerschaft.....	85	Zählwert	36
Systemverschiebung	79	Zersplitterung des Parlaments	26
		Zustimmungsbedürftigkeit	78
Unechte Rückwirkung.....	12	Zustimmungsgesetz	78, 84, 85